

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5134/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 04.10.2016
Dezernat:	I und III
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Fritz-Schäfer, Kirsten

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg, in der Fassung des I. Nachtrages vom 29. November 1977, wurde am 29. Juni 1973 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und war in Teilen überarbeitungswürdig.

Beispielsweise wurde die Rechtsgrundlage für die Volkshochschularbeit zwischenzeitlich geändert. So wurde das seinerzeit geltende „Gesetz über Volkshochschulen“ durch das „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen“ (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) ersetzt.

Neben inhaltlichen Änderungen waren aber auch redaktionelle und sprachliche Anpassungen sowie die Beachtung der Gender-Schreibweise vorzunehmen. Die Überarbeitung der Satzung wurde aber hauptsächlich aus zwei weiteren Gründen erforderlich:

1.) Erweiterung des vhs-Beirats um eine/n Vertreter/in des Ausländerbeirats

Zur Förderung der Volkshochschularbeit ist nach § 1 Satz 1 der Satzung (a. F.) die Bildung eines Beirates vorgesehen. Diesem vhs-Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 unter anderem der Oberbürgermeister oder ein vom ihm bestimmtes Mitglied des

Magistrats, 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der gewerblichen Wirtschaft, der evangelischen und katholischen Kirche, der Philipps-Universität sowie des Deutschen Lehrerverbandes an.

Durch diese Beschlussvorlage soll der Beirat der Volkshochschule nun um eine Vertreterin bzw. um einen Vertreter des Ausländerbeirats erweitert werden.

2.) Veröffentlichung der Niederschriften des vhs-Beirats

Des Weiteren soll durch diese Vorlage der Magistratsbeschluss vom 29.08.2016 (VO/5042/2016) umgesetzt werden, welcher dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2016 (VO/3584/2014) Rechnung trägt:

„Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzungsprotokolle sämtlicher Beiräte, soweit rechtlich möglich, spätestens nach deren Genehmigung durch das jeweilige Gremium über das Ratsinformationssystem der Stadt Marburg öffentlich zugänglich gemacht werden.“

Die Sitzungen des vhs-Beirats finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Die Nichtöffentlichkeit ist zwar nicht explizit in der zurzeit gültigen Satzung geregelt, jedoch verweist die Satzung (§ 4 Abs. 7 a. F.) auf die Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg, wonach die Kommissionen der Stadt Marburg grundsätzlich in nicht öffentlichen Sitzungen beraten und beschließen (§ 4 Abs. 1). An dieser Regelung soll nach wie vor festgehalten werden.

Rechtlich möglich erscheint es jedoch, dass die Niederschriften von nicht öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Verfahrensweise soll nun auch für den vhs-Beirat Anwendung finden. Während die Sitzungen des Beirates nach wie vor nicht öffentlich sein sollen, ist es beabsichtigt, die Sitzungsprotokolle über das städtische Rats- bzw. über das Bürger/innen-informationssystem öffentlich zugänglich zu machen. Dies wäre durch Beschluss dieser Vorlage in der Satzung zu verankern.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Kerstin Weinbach
Stadträtin

Anlagen:

- Synopse
- Neufassung der Satzung für die Volkshochschule

**Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
SATZUNG für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn	SATZUNG für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Volkshochschule als Teil des öffentlichen Bildungswesens ist eine Einrichtung der Stadt Marburg a. d. Lahn und untersteht dem Magistrat.</p> <p>Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Beirat gebildet, der eine Deputation i.S.d. § 72 der Hessischen Gemeindeordnung ist. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Volkshochschule als Teil des öffentlichen Bildungswesens ist eine Einrichtung der Universitätsstadt Marburg und untersteht dem Magistrat.</p> <p>Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen vorrangig in Form von Kursen, Workshops, Vorträgen und Lehrgängen durch.</p>	<p>Um eine inhaltlich bessere Zuordnung zu erreichen, soll der Passus bzgl. der Bildung eines Beirates (§ 1 S. 2 a.F.) nunmehr in § 4 gefasst werden.</p> <p>In § 1 Satz 2 sind nun Regelungen des § 2 Abs. 3 a. F. in geänderter Form enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>1. Die Aufgaben der Volkshochschule und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz über Volkshochschulen und den Durchführungsrichtlinien.</p> <p>2. Danach hat die Volkshochschule die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben der Volkshochschule und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG).</p> <p>(2) Die Volkshochschule bietet allen Erwachsenen und Heranwachsenden ein vielfältiges Weiterbildungsangebot an, mit dem sich Kenntnisse und Fertig-</p>	<p>Rechtsgrundlage ist nunmehr das Hessische Weiterbildungsgesetz.</p> <p>Geänderte Formulierung.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>sellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.</p> <p>3. Die Volkshochschule führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen vorrangig in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durch.</p>	<p>keiten für das eigene Leben, für den Beruf und für gesellschaftliches Engagement angeeignet werden können.</p> <p>Nummehr in geänderter Form in § 1 Satz 2 enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Leiter und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter</p> <p>1. Der Leiter der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter sind hauptamtlich tätig.</p> <p>2. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.</p> <p>3. Der Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.</p> <p>4. Der Stellenplan der VHS orientiert sich am Entwicklungsstand und Arbeitsumfang der Volkshochschule und dem in § 3 der Durchführungsrichtlinien zum VHG festgesetzten Stellenschlüssel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leiter/in und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen</p> <p>(1) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind hauptberuflich tätig.</p> <p>(2) Der Leiter/die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.</p> <p>(3) Der Leiter/die Leiterin und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.</p> <p>(4) Der Stellenplan der VHS orientiert sich am Entwicklungsstand und Arbeitsumfang der Volkshochschule.</p>	<p>Die weibliche Form wurde durchweg ergänzt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Die Einstellung des Leiters, der in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen soll, erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Magistrat.</p> <p>6. Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule erfolgt auf Empfehlung des Beirats durch den Magistrat mit Zustimmung des Leiters.</p>	<p>(5) Die Einstellung des Leiters/der Leiterin, der/die in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen soll, erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Magistrat.</p> <p>(6) Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule erfolgt auf Empfehlung des Beirats durch den Magistrat mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Beirat</p> <p>1. Dem Beirat nach § 1 der Satzung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <p>1.1 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, der zugleich Vorsitzender ist und 3 weitere Magistratsmitglieder,</p> <p>1.2 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,</p> <p>1.3 1 örtlicher Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,</p> <p>1.4 1 örtlicher Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beirat</p> <p>(1) Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Beirat im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung gebildet.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <p>2.1 Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, der/die zugleich Vorsitzende/r ist und 3 weitere Magistratsmitglieder</p> <p>2.2 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>2.3 1 örtliche/r Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes</p> <p>2.4 1 örtliche/r Vertreter/in der gewerblichen Wirtschaft</p>	<p>Die Regelung des § 4 Abs. 1 n. F. war bisher inhaltsgleich in § 1 Satz 2 a. F. enthalten.</p> <p>Der vhs-Beirat ist ein durch den Magistrat eingesetzter Beirat, bei dem es sich rechtlich um eine Kommission des Gemeindevorstandes nach § 72 HGO handelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>1.5 je 1 Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,</p> <p>1.6 2 Vertreter der Philipps-Universität, davon 1 Lehrender der Studiengangseinheit Erziehungswissenschaft,</p> <p>1.7 1 örtlicher Vertreter (Lehrer) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Fachgruppe Berufsschulen oder Gymnasien,</p> <p>1.8 1 örtlicher Vertreter (Lehrer) des Deutschen Lehrerverbandes,</p> <p>1.9 2 Vertreter der VHS-Dozenten,</p> <p>1.10 2 Vertreter der VHS-Teilnehmer.</p>	<p>2.5 je 1 Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche</p> <p>2.6 2 Vertreter/innen der Philipps-Universität, davon 1 Lehrende/r der Studiengangseinheit Erziehungswissenschaft</p> <p>2.7 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Fachgruppe Berufsschulen oder Gymnasien</p> <p>2.8 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) des Deutschen Lehrerverbandes</p> <p>2.9 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates</p> <p>2.10 2 Vertreter/in der VHS-Kursleiter/ Kursleiterinnen</p> <p>2.11 2 Vertreter der VHS-Teilnehmer/ Teilnehmerinnen</p>	<p>Der Beirat soll um einen Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerbeirates erweitert werden.</p>
<p>2. Für die unter 1.3 bis 1.10 genannten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>(3) Für die unter 2.3 bis 2.11 genannten Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen.</p> <p>Die Mitglieder unter 2.3 bis 2.9 und ihre Stellvertreter/innen werden von den zuständigen Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Legislaturperiode gewählt.</p> <p>Die Mitglieder unter 2.10 und 2.11 und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils zu Beginn des Winter-Semesters von der Kursleiter/innenversammlung</p>	<p>Bisher in Abs. 6 enthalten.</p> <p>Bisher in Abs. 6 enthalten.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Der Leiter der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsleiter der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. Der Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>5. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>5.1 Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms,</p> <p>5.2 Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf,</p> <p>5.3 Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS und Stellungnahme,</p> <p>5.4 Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester,</p> <p>5.5 Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters der Volkshochschule.</p>	<p>bzw. der Versammlung der Kursvertreter/innen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.</p> <p>Nunmehr inhaltlich unverändert in Abs. 5 S. 2 n. F. enthalten.</p> <p>Nunmehr inhaltlich unverändert in Abs. 5 S. 3 n. F. enthalten.</p> <p>(4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>4.1 Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms</p> <p>4.2 Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf</p> <p>4.3 Empfehlung zur Gebühren- und Honorarordnung</p> <p>4.4 Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS und Stellungnahme</p> <p>4.5 Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester</p> <p>4.6 Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule</p>	<p>Anpassung an die Praxis.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>6. Die Mitglieder unter 1.3 bis 1.8 und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Legislaturperiode gewählt.</p> <p>Die Mitglieder unter 1.9 und 1.10 und ihre Stellvertreter werden jeweils zu Beginn des Winter-Semesters von der Dozentenversammlung bzw. der Versammlung der Kursvertreter gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.</p>	<p>Nunmehr inhaltlich unverändert in Abs. 3 n. F. enthalten.</p> <p>Nunmehr inhaltlich unverändert in Abs. 3 n. F. enthalten.</p> <p>(5) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.</p> <p>Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(6) Der Beirat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.</p> <p>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die nach ihrer Genehmigung durch den Beirat über das Bürger/innen-informationssystem der Universitätsstadt Marburg öffentlich zugänglich gemacht wird.</p>	<p>Bisher in Absatz 3 geregelt.</p> <p>Bisher in Absatz 4 geregelt.</p> <p>Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 29.08.2016 (VO/5042/2016) sollen die Sitzungsprotokolle der durch den Magistrat eingesetzten Beiräte und Kommissionen – soweit rechtlich möglich – über das Informationssystem der Stadt Marburg veröffent-</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>7. Die Geschäftsordnung für die Deputationen der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Die als reines Ergebnisprotokoll abzufassende Niederschrift muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ort und Tag der Sitzung – die Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin und der anwesenden Beiratsmitglieder – die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge – die gefassten Beschlüsse – die Ergebnisse von Wahlen <p>(7) Die Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>licht werden. Zum Schutz der Gremienmitglieder sollten keine weiteren Angaben aufgenommen werden. Insbesondere darf keine Zuordnung einzelner Wortbeiträge möglich sein, um dadurch die Diskussionsbereitschaft zu erhalten. Die Geschäftsordnung für die Kommissionen (siehe unten) wird diesbezüglich überarbeitet/ergänzt werden.</p> <p>Die Geschäftsordnung für Deputationen wurde in 1976 in „Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg (11/3)“ umbenannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Dozenten</p> <p>1. Die Dozenten sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.</p> <p>2. Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Magistrat erlassen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kursleiter/innen</p> <p>(1) Die Kursleiter/innen sind in der Regel nebenberuflich oder freiberuflich tätig. Sie werden jeweils für eine oder mehrere Veranstaltungen als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet.</p> <p>(2) Die Kursleiter/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Magistrat erlassen wird.</p>	<p>Geänderte Begrifflichkeit</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Die Dozenten werden mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung einberufen. Hierbei werden wesentliche die Arbeit der Dozenten betreffende Fragen zur Diskussion gestellt.</p>	<p>(3) Die Kursleiter/innen werden einmal pro Semester zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Hierbei werden wesentliche Themen der pädagogischen und organisatorischen Arbeit besprochen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnehmer</p> <p>1. Die Volkshochschule ist für jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht der Volkshochschule, Veranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.</p> <p>2. Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch am Semesterende ausgestellt, wenn der Teilnehmer regelmäßig anwesend war und eine Teilnehmerkarte besitzt.</p> <p>3. Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Für Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum der Teilnehmer übernimmt der Magistrat als Träger der Volkshochschule keine Haftung.</p> <p>4. In Kursen und Seminaren mit mindestens 10 Doppelstunden sind jeweils zu Semesterbeginn von den Teilnehmern ein Kursvertreter und ein Stellvertreter zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnehmer/innen</p> <p>(1) Die Volkshochschule steht allen Erwachsenen und Heranwachsenden offen, unabhängig von Alter, Bildung, Geschlecht, Religion, Herkunft, beruflicher und gesellschaftlicher Stellung.</p> <p>(2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch am Semesterende gegen Gebühr ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in regelmäßig anwesend war.</p> <p>(3) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer/innen verbindlich. Für Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum der Teilnehmer/innen übernimmt der Magistrat als Träger der Volkshochschule keine Haftung.</p> <p>(4) In Veranstaltungen mit mindestens 6 Doppelstunden sind jeweils zu Semesterbeginn von den Teilnehmenden ein/e Kursvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu wählen.</p>	<p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Durch die VHS wird keine Vorbildung gefordert, sodass § 6 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden sollte.</p> <p>Die Gebühr ist gem. Gebührenordnung festgesetzt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren</p> <p>1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>2. Auf Antrag kann für sozial schwache Teilnehmer Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>Diese Regelung ergibt sich aus der Gebührenordnung und könnte demnach aus der Satzung gestrichen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleicher Wirkung verliert die bisherige Satzung vom 08.05.1958 ihre Gültigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn vom 12. Juli 1973 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29. November 1977 außer Kraft.</p>	
<p>Marburg, 12. Juli 1973</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Drechsler Oberbürgermeister</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule als Teil des öffentlichen Bildungswesens ist eine Einrichtung der Universitätsstadt Marburg und untersteht dem Magistrat.

Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen vorrangig in Form von Kursen, Workshops, Vorträgen und Lehrgängen durch.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Volkshochschule und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG).
- (2) Die Volkshochschule bietet allen Erwachsenen und Heranwachsenden ein vielfältiges Weiterbildungsangebot an, mit dem sich Kenntnisse und Fertigkeiten für das eigene Leben, für den Beruf und für gesellschaftliches Engagement angeeignet werden können.

§ 3 Leiter/in und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind hauptberuflich tätig.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.
- (4) Der Stellenplan der VHS orientiert sich am Entwicklungsstand und Arbeitsumfang der Volkshochschule.
- (5) Die Einstellung des Leiters/der Leiterin, der/die in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen soll, erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Magistrat.

- (6) Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule erfolgt auf Empfehlung des Beirats durch den Magistrat mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Beirat im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung gebildet.

- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- 2.1 Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats, der/die zugleich Vorsitzende/r ist und 3 weitere Magistratsmitglieder
- 2.2 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 2.3 1 örtliche/r Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- 2.4 1 örtliche/r Vertreter/in der gewerblichen Wirtschaft
- 2.5 je 1 Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche
- 2.6 2 Vertreter/innen der Philipps-Universität, davon 1 Lehrende/r der Studiengangseinheit Erziehungswissenschaft
- 2.7 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Fachgruppe Berufsschulen oder Gymnasien
- 2.8 1 örtliche/r Vertreter/in (Lehrer/in) des Deutschen Lehrerverbandes
- 2.9 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates
- 2.10 2 Vertreter/in der VHS-Kursleiter/Kursleiterinnen
- 2.11 2 Vertreter der VHS-Teilnehmer/Teilnehmerinnen

- (3) Für die unter 2.3 bis 2.11 genannten Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder unter 2.3 bis 2.9 und ihre Stellvertreter/innen werden von den zuständigen Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Legislaturperiode gewählt.

Die Mitglieder unter 2.10 und 2.11 und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils zu Beginn des Winter-Semesters von der Kursleiter/innenversammlung bzw. der Versammlung der Kursvertreter/innen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms
- 4.2 Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf
- 4.3 Empfehlung zur Gebühren- und Honorarordnung

- 4.4 Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS und Stellungnahme
- 4.5 Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester
- 4.6 Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule
- (5) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen.
- Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der Beirat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die nach ihrer Genehmigung durch den Beirat über das Bürger/innen-informationssystem der Universitätsstadt Marburg öffentlich zugänglich gemacht wird.
- Die als reines Ergebnisprotokoll abzufassende Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- Ort und Tag der Sitzung
 - die Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin und der anwesenden Beiratsmitglieder
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - die Ergebnisse von Wahlen
- (7) Die Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Kursleiter/innen

- (1) Die Kursleiter/innen sind in der Regel nebenberuflich oder freiberuflich tätig. Sie werden jeweils für eine oder mehrere Veranstaltungen als freie Mitarbeiter/innen durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die Kursleiter/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Magistrat erlassen wird.
- (3) Die Kursleiter/innen werden einmal pro Semester zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Hierbei werden wesentliche Themen der pädagogischen und organisatorischen Arbeit besprochen.

§ 6 Teilnehmer/innen

- (1) Die Volkshochschule steht allen Erwachsenen und Heranwachsenden offen, unabhängig von Alter, Bildung, Geschlecht, Religion, Herkunft, beruflicher und gesellschaftlicher Stellung.
- (2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch am Semesterende gegen Gebühr ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in regelmäßig anwesend war.
- (3) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer/innen verbindlich. Für Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum der Teilnehmer/innen übernimmt der Magistrat als Träger der Volkshochschule keine Haftung.
- (4) In Veranstaltungen mit mindestens 6 Doppelstunden sind jeweils zu Semesterbeginn von den Teilnehmenden ein/e Kursvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

§ 7 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn vom 12. Juli 1973 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29. November 1977 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister